

Aus der Sitzung des Grundstücks- und Bauausschusses am 09.07.2018

- **Genehmigung der Niederschrift**
- **Bauanträge**
- **Abbruchanzeigen**
- **Antrag auf Verlängerung einer Baugenehmigung**

-Soweit nicht anders vermerkt, erfolgten die Beschlüsse einstimmig-

Genehmigung der Niederschrift

Die Niederschrift der vergangenen öffentlichen Grundstücks- und Bauausschusssitzung vom 18.06.2018 wird genehmigt.

Bauanträge:

Errichtung einer Sichtschutzwand, Am Heegring 14, Gemarkung Gänheim, Fl.Nr. 1389/11

Beantragt wird die Errichtung einer Sichtschutzwand an der westlichen Grundstücksgrenze mit einer Länge von 8,94m und einer Höhe von 1,80m. Die Sichtschutzwand wird auf der bestehenden Garage errichtet.

Erinnerungen gegen die beabsichtigte Bauführung werden nicht erhoben. Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des qualifizierten Bebauungsplanes „An der Hohen Hecke“, Teil II.

Die Erschließung ist gesichert. Das nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erforderliche Einvernehmen zur Erteilung der Baugenehmigung wird erteilt. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Anschlussgebühren und Beiträgen aller Art.

Umbau und Erweiterung des Wohnhauses und Neubau eines Carport, Am Zinkenschlag 4, Gemarkung Schwebenried, Fl.Nr. 430/10

Beantragt wird der Umbau und Erweiterung des Wohnhauses und der Neubau eines Carport in Schwebenried, Am Zinkenschlag 4.

Das Carport wird an der westlichen Grundstücksgrenze errichtet. Die bestehende Garage an der östlichen Grundstücksgrenze wird aufgestockt und als Wohnraum genutzt. Der Anbau erhält ein Pultdach mit 5°DN.

Erinnerungen gegen die beabsichtigte Bauführung werden nicht erhoben. Das Vorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des qualifizierten Bebauungsplanes „Neue Schule, 3. Bauabschnitt“. Einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird für folgende Änderungen zugestimmt:

- Grundflächenzahl (GRZ 0,42 anstatt 0,4)

Die Erschließung ist gesichert. Das nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erforderliche Einvernehmen zur Erteilung der Baugenehmigung wird erteilt. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Anschlussgebühren und Beiträgen aller Art.

Abbruch einer Scheune und Neubau eines Wohnhauses, Brühlstraße 18, Gemarkung Heugrumbach, Fl.Nr. 77

Beantragt werden der Abbruch einer Scheune und der Neubau eines Wohnhauses in Heugrumbach, Brühlstraße 18. Das neu zu errichtende Wohnhaus erhält ein asymmetrisches Satteldach mit 14° bzw. 38°DN. Das Erdgeschoss wird als Garage genutzt, die beiden Obergeschosse als Wohnraum.

Erinnerungen gegen die beabsichtigte Bauführung werden nicht erhoben. Das innerhalb der geschlossenen Ortslage vorgesehene Bauvorhaben ist nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich. Die Erschließung ist gesichert.

Das nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erforderliche Einvernehmen zur Erteilung der Baugenehmigung wird erteilt. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Anschlussgebühren und Beiträgen aller Art.

Umnutzung eines Geschäftshauses in ein Wohnhaus mit 2 Wohneinheiten und Erneuerung des Daches, Marktstraße 6, Gemarkung Arnstein, Fl.Nr. 108

Beantragt wird die Umnutzung eines Geschäftshauses in ein Wohnhaus mit 2 Wohneinheiten und die Erneuerung des Daches in Arnstein, Marktstraße 6.

Das bestehende Ladengeschäft im Erdgeschoss wird in eine Wohnung umgebaut. Das sanierungsbedürftige, niedrige Walmdach soll durch ein Satteldach in gleicher Dachneigung (45°) wie das angebaute Nachbarhaus, Marktstraße 8, ersetzt werden. Der Dachfirst wird jedoch 40 cm niedriger errichtet.

Erinnerungen gegen die beabsichtigte Bauführung werden nicht erhoben. Das innerhalb der geschlossenen Ortslage vorgesehene Bauvorhaben ist nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich. Die Erschließung ist gesichert.

Das nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erforderliche Einvernehmen zur Erteilung der Baugenehmigung wird erteilt. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Anschlussgebühren und Beiträgen aller Art.

Nutzungsänderung; Dachgeschoss „Einbau von Räumen für Kleingruppen und Schulkindbetreuung“, Erdgeschoss „Betreuung von Kindern von 1 – 6 Jahren“, Katholische Kirchenstiftung Müdesheim, Radegundisstraße 10, Gemarkung Müdesheim, Fl.Nr. 17

Beantragt wird die Nutzungsänderung des Kindergartens Müdesheim. Der Träger plant, eine der vorhandenen Wohnungen im Obergeschoss umzunutzen. Die zwei bisherigen Wohnräume sollen für folgende Nutzungen zur Verfügung gestellt werden: Musikschule (musikalische Früherziehung), Kindergarten (Schulkindbetreuung), Kirchenstiftung (Sitzungsraum).

Für o.g. Maßnahme wurde bereits in der Sitzung vom 12.12.2016 das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Aus Brandschutzgründen wurde von Seiten des Landratsamtes eine Außentreppe als 2. Rettungsweg gefordert. Die nachgebesserten Baupläne liegen nun zur Genehmigung vor. Die Außentreppe soll im südwestlichen Bereich des Kindergartens errichtet werden.

Erinnerungen gegen die beabsichtigte Bauführung werden nicht erhoben. Das innerhalb der geschlossenen Ortslage vorgesehene Bauvorhaben ist nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich. Die Erschließung ist gesichert.

Das nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erforderliche Einvernehmen zur Erteilung der Baugenehmigung wird erteilt. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Anschlussgebühren und Beiträgen aller Art.

Abbruchanzeigen:

Rückbau eines Mutterkuhstalles und einer landwirtschaftlichen Lagerhalle, Fl.Nr. 344, Gemarkung Heugrumbach

Abbruch des Mutterkuhstalles in Heugrumbach, Fl.Nr. 344. Der Abriss ist als verfahrensfreies Vorhaben lediglich anzeigepflichtig (Art. 57 Abs. 5 BayBO).

(ohne Beschluss)

Abbruch eines bestehenden Wohnhauses mit Garage, Neugasse 8, Gemarkung Arnstein, Fl.Nr. 415

Abbruch des Wohnhauses mit Garage, Neugasse 8, Gemarkung Arnstein. Der Abriss ist als verfahrensfreies Vorhaben lediglich anzeigepflichtig (Art. 57 Abs. 5 BayBO).

(ohne Beschluss)

Antrag auf Verlängerung einer Baugenehmigung; Abbruch einer Scheune und Neubau eines Wohnhauses, Radegundisstraße 15, Gemarkung Müdesheim, Fl.Nr. 254

Mit Bescheid des Landratsamtes Main-Spessart vom 31.10.2014 wurde für den Abbruch der Scheune und Neubau eines Wohnhauses die baurechtliche Genehmigung erteilt. Diese erlischt

nach Ablauf von vier Jahren, also nach dem 31.10.2018. Das Bauvorhaben wurde noch nicht ausgeführt, deshalb beantragt der Bauherr die Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung.

Erinnerungen gegen die beantragte Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung vom 31.10.2014, Az: B-2014-1152 für den Abbruch einer Scheune und Neubau eines Wohnhauses, Radegundisstraße 15, Gemarkung Müdesheim, Fl.Nr. 254 werden nicht erhoben. Dem Antrag wird zugestimmt. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Anschlussgebühren und Beiträgen aller Art.